

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Bernhard Eisenhut AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

**Hausdurchsuchungen bei der „Artgemeinschaft –  
Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer  
Lebensgestaltung e. V.“**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwiefern und anhand welchen Konzeptes wurde bei den vorgenommenen Hausdurchsuchungen das Kindeswohl berücksichtigt, um etwaige Traumatisierungen oder sonstige Schädigungen an Kindern durch die staatlichen Maßnahmen entgegenzuwirken?
2. Welche Journalisten wurden vorab wann aus welchen Gründen durch welche Stellen über die anstehenden Hausdurchsuchungen in Kenntnis gesetzt und mit welchen damit im Zusammenhang stehenden Informationen ausgestattet?
3. Anhand welcher Kriterien wird ausgewählt, welche Journalisten vorab entsprechende Informationen erhalten?
4. Wurden, wenn ja wann und in welchem jeweiligen Umfang hinsichtlich der „Artgemeinschaft – Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e. V.“ seitens der Sicherheitsbehörden sogenannte V-Leute eingesetzt?

4.12.2023

Eisenhut AfD

## Begründung

Auch in Baden-Württemberg waren im Rahmen von Razzien gegen die „Artgemeinschaft – Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e. V.“ laut Medienberichten Kinder betroffen. Vorliegend stellen sich Fragen zur Verhältnismäßigkeit und Abwägung von Schutzgütern zugunsten von Kindern, die nach Ansicht des Fragestellers durch die Präsenz von gepanzerten Fahrzeugen sowie maskierten und bewaffneten Polizisten sowie deren gewaltsames Vorgehen traumatisiert werden könnten.

Weiter stellen sich Fragen aus welchen Gründen welche Journalisten vorab mit welchen Informationen ausgestattet wurden. Laut Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage Drucksache 17/5522 „Verbot der rechtsextremistischen Vereinigung „Die Artgemeinschaft – Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e. V.“: Durchsuchungsmaßnahmen am 27. September 2023 in Baden-Württemberg“ konnten diverse Fragen des Abgeordneten Hildenbrand aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht beantwortet werden. Insofern stellen sich Fragen inwiefern der Datenschutz sowie das Persönlichkeitsrecht bei der Weitergabe von Informationen an Journalisten berücksichtigt wurden. Zudem, wie, zeitlich unabhängig von den Hausdurchsuchungen, hinsichtlich des genannten Vereins sogenannte V-Leute eingesetzt wurden.

## Antwort

Mit Schreiben vom 16. Januar 2024 Nr. IM6-0141-60/3/1 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

### Vorbemerkung:

Der mit Verfügung vom 4. August 2023 durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat verbotene Verein „Die Artgemeinschaft – Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e. V.“ (AG-GGG) propagierte eine völkische, rassistische, antisemitische und antichristliche Ideologie und betrieb inhaltlich eine konsequente Fortsetzung der Ideologie des Nationalsozialismus. Der Vereinszweck war im sogenannten „Artbekenntnis“ und im Werk „Das Sittengesetz“ dargelegt, in denen auch die rassistische und fremdenfeindliche Ideologie des Ethnopluralismus enthalten war.

*1. Inwiefern und anhand welchen Konzeptes wurde bei den vorgenommenen Hausdurchsuchungen das Kindeswohl berücksichtigt, um etwaige Traumatisierungen oder sonstige Schädigungen an Kindern durch die staatlichen Maßnahmen entgegenzuwirken?*

Zu 1.:

Die Polizei Baden-Württemberg berücksichtigt im Vorfeld von Durchsuchungsmaßnahmen alle ihr vorliegenden Informationen. Die Einsatzmaßnahmen werden stets unter einsatztaktischen Gesichtspunkten und unter sorgfältiger Prüfung der Verhältnismäßigkeit geplant und durchgeführt.

Vor dem Hintergrund, dass durch einzelne der angefragten Informationen Rückschlüsse auf das taktische Vorgehen der Polizei gezogen werden könnten, wodurch der Erfolg künftiger polizeilicher Maßnahmen und die Sicherheit von Einsatzkräften gefährdet werden könnte, führt eine sorgfältige Abwägung des öffentlichen Interesses an der Geheimhaltung entsprechender Erkenntnisse mit dem verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Informationsinteresse des Landtags zu dem Ergebnis, dass eine weitergehende Beantwortung im Sinne der Fragestellung nicht möglich ist.

2. *Welche Journalisten wurden vorab wann aus welchen Gründen durch welche Stellen über die anstehenden Hausdurchsuchungen in Kenntnis gesetzt und mit welchen damit im Zusammenhang stehenden Informationen ausgestattet?*
3. *Anhand welcher Kriterien wird ausgewählt, welche Journalisten vorab entsprechende Informationen erhalten?*

Zu 2. und 3.:

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Innenministerium und die für den Vollzug des Vereinsverbotsverfahrens zuständigen Stellen von Baden-Württemberg haben vorab keine Journalisten über die anstehenden Hausdurchsuchungen in Kenntnis gesetzt oder mit damit im Zusammenhang stehenden Informationen ausgestattet. Die Planung entsprechender Einsätze unterliegt generell der Geheimhaltung, um den Erfolg der Maßnahmen und die Einsatzkräfte nicht zu gefährden.

4. *Wurden, wenn ja wann und in welchem jeweiligen Umfang hinsichtlich der „Artgemeinschaft – Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e. V.“ seitens der Sicherheitsbehörden sogenannte V-Leute eingesetzt?*

Zu 4.:

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte der Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeit und Aufgabenerfüllung der baden-württembergischen Sicherheitsbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit des Landes Baden-Württemberg, der Gefährdung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden sowie etwaiger Vertrauenspersonen folgt, dass eine Beantwortung der Frage nicht erfolgen kann.

Aus dem Bekanntwerden entsprechender Erkenntnisse könnten Rückschlüsse auf die Arbeitsweise, die Arbeitsfähigkeit und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sicherheitsbehörden gezogen werden. Hierdurch würde die Funktionsfähigkeit der baden-württembergischen Sicherheitsbehörden beeinträchtigt, was wiederum für die Interessen des Landes Baden-Württemberg nachteilig sein kann (vgl. § 4 Absatz 2 Nummer 4 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes).

Über entsprechende Erkenntnisse bestünde insbesondere die Möglichkeit, gegebenenfalls in der Szene eingesetzte Vertrauenspersonen zu identifizieren. Die Aufdeckung ihrer Identität könnte dazu führen, dass ihr Grundrecht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit gefährdet wäre.

Die Sicherheitsbehörden trifft unabhängig von der Frage, ob im konkreten Fall Vertrauensleute eingesetzt wurden oder nicht, grundsätzlich eine Schutzpflicht gegenüber ihren Quellen. Sie haben insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen, die zu einer Enttarnung ihrer Quellen führen können. Darüber hinaus ist insbesondere das Vertrauen in die Fähigkeit der Sicherheitsbehörden, die Identität ihrer Quellen zu schützen, für deren Funktionsfähigkeit essenziell (vgl. bspw. BVerfG, Beschluss vom 16. Dezember 2020 – 2 BvE 4/18 –, Rn. 103 ff. [im Hinblick auf die Begrenzung des parlamentarischen Enqueterrechts]). Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf das Vorliegen solcher Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Die Landesregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Landtags unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung befriedigen.

Dieser Teil des Erkenntnisstandes des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg berührt jedoch derart die dargestellten schutzbedürftigen Belange, dass auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens im Falle einer eingestuft-ten Beantwortung der Fragen nicht hingenommen werden kann.

Strobl

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen